



Amtssigniert. SID2024041169160
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe-Berufsrecht

Mag. Hanifa Karabegovic

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5651
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-1473/1/76-2024

Reutte, 17.04.2024

**Schonger Raststation GmbH, 6611 Heiterwang;
Änderung der Tankstelle auf Grundparzelle 1546 in 6611 Heiterwang –
gewerberechtliches Verfahren
ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 23.06.2020, Zahl: III-RE-BA-1473/1/50-2020 wurde der Schonger Raststation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Schonger Wilhelm die gewerberechtliche Bewilligung unter Mitwirkung der Bestimmungen des WRG für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Tankstelle in 6611 Heiterwang, auf Grundparzelle 1546, KG Heiterwang, erteilt.

Die Schonger Raststation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Schonger Christoph, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der gewerberechtlichen Bewilligung für die Änderung der Betriebsanlage Tankstelle auf Grundparzelle 1546, KG Heiterwang, unter Vorlage von Projektunterlagen der Architektur Gladbach Ziviltechniker GmbH sowie der Kiss & Partner Ziviltechniker GmbH, angesucht.

Dies betrifft insbesondere nachfolgende Änderungen:

Gebäude:

Änderung Eingangsbereich und Foyer, Schaffung eines Selbstbedienungsbereiches mit Automaten, geringfügige Änderung der Aufteilung der WC Anlagen, Änderung Raumaufteilung im Obergeschoß, geringfügige Änderungen der Außenwände sowie Fenster Obergeschoß, geringfügige Änderungen im Verkaufs- Lager- Küchen und Gastronomiebereich Erdgeschoß, Vergrößerung der Geschoß- und Raumhöhen

Tankstellentechnik:

Änderung der Situierung der Erdtanks, Verringerung des Schutzbereiches für den Gastank durch Errichtung einer Schutzwand

Außenanlage:

Änderung der Lage und Situierung der LKW Stellplätze

Schaffung von Zufahrten von der Gemeindestraße zu den LKW Stellplätzen

Anpassung der Versickerungsflächen

Zusätzliche bauliche Anlagen:

Neubau Mülllagerraum, Waschplatz, Staubsaugerplatz

Über das Ansuchen der Schonger Raststation GmbH ordnet die Bezirkshauptmannschaft gemäß §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 74, 81, 333, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, i.V.m. mit den §§ 11 – 12a, 13, 14, 21, 22, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 14.05.2024,

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung an Ort und Stelle **um 09:00 Uhr, 6611 Heiterwang, Grundparzelle 1546, KG Heiterwang** an.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H, 6600 Reutte, zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Heiterwang und durch Anschlag an der Amtstafel der

Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Karabegovic

